

Satzung des Fördervereins LG Würm-Athletik e.V.

Neufassung vom 26.11.2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein LG Würm-Athletik e.V.“ .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gilching und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck i.S. von § 58 Nr.1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke. Folgende Vereine werden gefördert:

- FC Puchheim e.V.
- Gautinger SportClub e.V.
- TSV Gilching-Argelsried e.V.
- TSV Hechendorf e.V.
- TSV Pentenried e.V.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Erwerb und Rechte der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der bereit ist, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu fördern.

2. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Streichung des Mitglieds.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zu erklären.

3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Satzung, Ordnung, Vereinszweck oder Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist mit einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des 2. Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge gelten nicht als Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsbeirat

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzenden
- stellvertretendem Vorsitzenden

- Schatzmeister
- Schriftführer

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

3. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein jeweils alleine.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung

- wählt und entlastet den Vorstand
- nimmt den Jahresbericht und Vorstandsbeschlüsse entgegen
- entscheidet über Satzung und Satzungsänderungen, sowie die Vereinsauflösung
- beschließt die Beitragsordnung
- kann Anträge einreichen und darüber entscheiden
- entscheidet über eine Vereinsordnung

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens 2 Wochen per e-Mail einberufen

3. Anträge der Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per e-Mail einzureichen. Spätere Anträge sind zulässig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

4. Der Vorstand hat eine a.o. Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt und begründet.

5. Der Vorstand bestimmt die Versammlungsleitung.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird innerhalb von 4 Wochen an alle Mitglieder des Fördervereins und des Beirats verteilt. Diese können es an die Mitglieder der beteiligten Sportvereine weiterleiten.

§ 9 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus je einem Vertreter der Leichtathletikabteilungen der 5 Vereine und dem sportlichen Leiter der LG Würm-Athletik.

2. Der Beirat

- berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten, insbes. über die Mittelverwendung
- trägt Anforderungen aus den Abteilungen an den Vorstand heran
- kann Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen

3. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens 2 Wochen per e-Mail einberufen. Der Beirat muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen.

4. Die Sitzungen des Beirats können von jedem Vorstandsmitglied und auf entsprechenden Vorschlag hin auch von jedem Beiratsmitglied geleitet werden.

5. Die Beiratsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Die Beschlüsse der Beiratsversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird innerhalb von 4 Wochen an alle Mitglieder des Beirats und des Vorstands des Fördervereins verteilt.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die in § 2, Satz 1 gen. gemeinnützigen Vereine mit dem jeweiligen Anteil der startberechtigten Athleten. Sie müssen es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.